

Regionalplanungsgruppe Kreuzlingen

Statuten

A. Persönlichkeit

Art. 1
Verein, Name, Sitz

Die Regionalplanungsgruppe Kreuzlingen "Regio Kreuzlingen" ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

Art. 2
Zweck

Der Verein

- a) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und die regionale Entwicklung
- b) nimmt regionale Interessen wahr und vertritt sie nach aussen

B. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitglieder

Mitglieder sind die Politischen Gemeinden des Bezirks Kreuzlingen.

Zur Lösung spezieller Aufgaben können Gemeinden anderer Regionalplanungsgruppen oder des benachbarten Auslandes sowie regionale Organisationen mitwirken.

Art. 4
Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung, die auch die Einkaufssumme festlegt.

Art. 5
Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaftspflichten müssen erfüllt sein. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate.

Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6
Besondere Pflichten

Die Mitglieder haben den Vereinsorganen und Beauftragten die zur Aufgabenerfüllung nötigen Auskünfte unentgeltlich zu erbringen.

C. Organisation

Art. 7
Organe

Vereinsorgane sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission

Delegiertenversammlung

Art. 8
Delegierte

Jede Gemeinde stellt aus ihrer Exekutive eine Delegierte / einen Delegierten.

Art. 9
Aufgaben

Die Delegiertenversammlung

- a) erlässt und ändert die Statuten
- b) wählt den Vorstand und aus seiner Mitte die Präsidentin / den Präsidenten sowie die Vize-Präsidentin / den Vizepräsidenten
- c) wählt die Rechnungsprüfungskommission
- d) beschliesst über Voranschlag und Jahresrechnung und nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis
- e) legt die Mitgliederbeiträge und besondere Beiträge fest
- f) beschliesst die Ausführung einmaliger und neuer jährlich wiederkehrender Aufgaben
- g) unterbreitet den Mitgliedsgemeinden regionale Pläne und Konzepte zur Genehmigung
- h) legt die Finanzkompetenz des Vorstandes fest
- i) erlässt und ändert Reglemente
- j) beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder und setzt die Einkaufssumme fest
- k) beschliesst die Auflösung des Vereins und entscheidet über die Verwendung des Vermögens

Art. 10
Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Delegierten einzuberufen.

Art. 11
Beschlüsse

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jede anwesende Delegierte / jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Präsidentin / der Präsident gestimmt hat.

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich .

Gegenstände, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, können beraten und dem Vorstand zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden.

Vorstand

Art. 12
Bestand

Der Vorstand besteht aus fünf Delegierten. Eine Gemeinde kann höchstens ein Vorstandsmitglied stellen. Als Zentrumsgemeinde hat Kreuzlingen Anrecht auf einen Sitz. Die Mitgliedsgemeinden haben Vorschlagsrecht.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

- Art. 13
Einberufung
- Der Vorstand wird von der Präsidentin / vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- Art. 14
Beschlüsse
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Präsidentin / der Präsident gestimmt hat.
- Art. 15
Beratende Stimme
- Das Amt für Raumplanung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Bei Bedarf können weitere Amtsstellen teilnehmen.
- Art. 16
Grundsätzliche Aufgaben
- Der Vorstand erfüllt die Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem andern Organ übertragen sind.
- Art. 17
Besondere Aufgaben
- Der Vorstand
- a) erledigt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Aufgaben, die ihm die Delegiertenversammlung übertragen hat
 - b) erstellt den Voranschlag und berät die Jahresrechnung und den Jahresbericht zuhanden der Delegiertenversammlung
 - c) bildet zur Lösung der ihm übertragenen Aufgaben Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
 - d) erteilt Aufträge an Dritte im Rahmen seiner Kompetenzen
 - e) wählt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer nach Anhörung der Delegierten
 - f) wählt weiteres Personal
 - g) informiert die Delegierten durch Zustellung der Traktandenlisten und Protokolle
- Art. 18
Unterschrift
- Die Präsidentin / der Präsident, die Vize-Präsidentin / der Vizepräsident und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer zeichnen rechtsverbindlich zu zweien für den Verein.
- Art. 19
Finanzkompetenz
- Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag genehmigten Kredite.
- Für ausserordentliche oder unvorhergesehene Aufgaben bestimmt die Delegiertenversammlung die Finanzkompetenz.
- Geschäftsstelle**
- Art. 20
Organisation
- Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer sowie einem Sekretariat.

Art. 21
Aufgaben

Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administration
- b) Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen
- c) Initiierung von Projekten und Begleitung von Projektgruppen
- d) Führung der Jahresrechnung sowie der Projektrechnungen

Art. 22
Bestand

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisorinnen / Revisoren und einer Ersatzrevisorin / einem Ersatzrevisor.

Sie dürfen nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein.

Art. 23
Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

D. Rechnungswesen

Art. 24
Jahresbeiträge

Die Aufwendungen des Vereins werden durch Jahresbeiträge gemäss der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres gedeckt.

Art. 25
Besondere Beiträge

Soweit die Planungskosten und andere Aufwendungen nicht über den Jahresbeitrag finanziert werden, haben die Mitglieder sowie die allfällig weiteren beteiligten Gemeinden aus anderen Regionalplanungsgruppen oder regionale Organisationen besondere Beiträge zu leisten. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Höhe und den Verteilschlüssel.

Art. 26
Geschäftsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

E. Verschiedene Bestimmungen

Art. 27
Einladungen

Die Einladungen mit Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor dem Versammlungs- bzw. 5 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

Art. 28
Protokolle

Die Protokolle der Delegiertenversammlung bzw. der Vorstandssitzung gelten als genehmigt, wenn keine Delegierte / kein Delegierter bzw. kein Vorstandsmitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung eine Änderung verlangt.

Art. 29
Sitzungsgelder

An die Delegierten und Vorstandsmitglieder wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet. Für externe Teilnehmer legt der Vorstand die Entschädigungen fest.

F. Schlussbestimmungen

Art. 30
Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 31
Inkrafttreten

Die Statuten treten nach Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten am 14. August 2012 in Kraft.

G. Übergangsbestimmung

Art. 32
*Einladung ausserordentliche
Delegiertenversammlung
vom 14. August 2012*

Für die Einladung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. August 2012 gelten die neuen Statuten.

**Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom
4. Juni 2012**

Der Präsident:

Andreas Netzle

Der Vize-Präsident:

Markus Thalmann